

## Verbrennen im Freien - gesetzliche Einschränkungen

Eine Novelle zum Bundesluftreinhaltegesetzes hat die Möglichkeiten, biogene und nicht biogene Materialien im Freien zu verbrennen, massiv eingeschränkt.

Erlaubt sind nur mehr:

- Des Entzündens von **Feuern im Rahmen des Brauchtums** (Osterfeuer, Sonnwendfeuer, 10.-Oktober-Feuer) - **nach vorheriger Anmeldung beim Bürgermeister;**
- Lager- und Grillfeuer;
- Verbrennen im Freien im Rahmen von **Übungen** zur Brand- und Katastrophenbekämpfung (**Feuerwehren, Bundesheer**);
- Das Verbrennen im Zuge von **Aufräumarbeiten nach Lawinenabgängen**, um die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen, alpinen Lagen aufrechtzuerhalten;
- Das Verbrennen von **schädlings- und krankheitsbefallenem Holz** (nur mit vorheriger **Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft**);
- Das punktuelle **Verbrennen von geschwendetem Material** in schwer zugänglichen, alpinen Lagen zur **Verhinderung der Verbuschung**.

Als **schwer zugänglich** gilt eine Fläche dann, wenn die Entfernung des Schwendhaufens zu einem möglichen Abtransport mit motorisierten und geländetauglichen Fahrzeugen mehr als 50 m beträgt.

Unter **Schwenden** ist ausschließlich das periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses auf Weideflächen zur Aufrechterhaltung des Weidebetriebes zu verstehen, keinesfalls zulässig ist das flächenhafte Abbrennen der Grasnarbe etc. oder das Aufheizen sonstigen Abfalles oder „Räumgutes“.

Da das Schwenden zur Freihaltung von Alm- und Weideflächen dient, dürfen Schwendhaufen nur auf **Weideflächen** (laut Almkataster), **Hut- oder Dauerweiden** oder Lärchenwiesen (laut INVEKOS) verbrannt werden.

Das Entzündens von Brauchtumsfeuern ist mindestens zwei Tage vorher bei der Gemeinde zu melden.

Aber es ist auch weiterhin ratsam, jedes Feueranzünden im Freien bei

- der Gemeinde (Gemeindeamt)
- der Polizeiinspektion (Telefon: 059133/2233)
- Landeswarnzentrale Klagenfurt (Telefon: 0463/36043)

vorher zu melden, **um keinen Feuerwehr-Fehlalarm auszulösen.**